

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung der gegenseitigen Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen zu gewährleisten, und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81

(93/C 56/01)

KOM(92) 544 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Dezember 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43, 100a und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das ordnungsgemäße Funktionieren der Zollunion und der gemeinsamen Agrarpolitik erfordert, insbesondere im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes, eine enge Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der in diesen beiden Bereichen erlassenen Vorschriften betraut sind. Es erfordert auch eine entsprechende Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Behörden und der Kommission, die die Aufgabe hat, für die Anwendung des Vertrages und der aufgrund dieses Vertrages getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen.

Es ist somit angebracht, die Regeln festzulegen, nach denen die Amtshilfe, die die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten einander zuteil werden lassen, und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission zu erfolgen haben, um eine ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen zu gewährleisten, insbesondere durch die Verhinderung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen diese Regelungen sowie durch die Ermittlung aller Aktivitäten, die im Widerspruch zu diesen Regelungen stehen oder zu stehen scheinen. Diese Regeln sind jedoch, wenn sie sich mit Bestimmungen spezifischer Verordnungen decken, nur dann anwendbar, wenn diese allgemeinen Regeln die Zusammenarbeit der Verwaltungen verbessern oder verstärken. Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Verfahrens und seiner einheitlichen Anwendung sind diese Regeln auf Gemeinschaftsebene festzulegen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten ⁽³⁾, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission eingerichtet worden. Dieses Verfahren hat sich bewährt.

Im Hinblick auf die Veränderungen, die durch die Vollendung des Binnenmarktes und die Abschaffung der Zollkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen eintreten, ist es angesichts der gewonnenen Erfahrungen erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 zu ändern, um die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der im Bereich der Zollunion und der gemeinsa-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 2. 6. 1981, S. 1.

men Agrarpolitik erlassenen Vorschriften betraut sind, zu verstärken. Aus Gründen der Klarheit ist es angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 zu ersetzen.

Die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen zu gewährleisten, beeinträchtigen nicht die Anwendung des Übereinkommens von 1967 über die Amtshilfe zwischen den Zollverwaltungen auf allen Gebieten dieses Übereinkommens, die auch weiterhin in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen. Außerdem berühren sie nicht die Anwendung der Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen in den Mitgliedstaaten.

Die allgemeinen Gemeinschaftsvorschriften über die gegenseitige Amtshilfe und die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und zwischen diesen Behörden und der Kommission sind jedoch, soweit sie sich mit Vorschriften besonderer Verordnungen decken, nur dann anwendbar, wenn die Zusammenarbeit der Verwaltungen dadurch verbessert oder verstärkt wird. Insbesondere berührt die Einrichtung des Zollinformationssystems weder die Verpflichtungen der Behörden der Mitgliedstaaten zur Auskunftserteilung gegenüber der Kommission, namentlich aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 1552/89⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 595/91⁽²⁾, noch die Praxis der Auskunftsblätter über Zuwiderhandlungen, die zur Verbreitung von Informationen von gemeinschaftsweitem Interesse verwendet werden.

Eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten setzt außerdem voraus, daß Ermittlungen und sonstige Maßnahmen zwischen ihren jeweils zuständigen Dienststellen koordiniert werden. Eine umfassendere Unterrichtung der Kommission durch die Mitgliedstaaten ist daher unerlässlich.

Die Kommission muß darüber wachen, daß alle Wirtschaftsbeteiligten gleich behandelt werden, und dabei darauf achten, daß die Anwendung der Amtshilfeverordnung durch die Mitgliedstaaten nicht zu Diskriminierungen zwischen in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Wirtschaftsbeteiligten führt.

Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe in Fällen, in denen Bedienstete der nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten im Auftrag oder unter der Aufsicht einer Justizbehörde Ermittlungen bezüglich der Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen anstellen, sind genau festzulegen.

Das einzelstaatliche Strafprozeßrecht bleibt von dieser Verordnung unberührt. Diese einzelstaatlichen Vorschriften dürfen jedoch nicht zur Folge haben, daß die ordnungsgemäße Durchführung der Amtshilfe verzögert oder behindert wird. Daher sind Maßnahmen zu treffen, welche dies gewährleisten.

Die Befugnisse der einzelstaatlichen Bediensteten, die in einem anderen Mitgliedstaat Ermittlungen anstellen, sind genau festzulegen. Ebenso ist für die Bediensteten der Kommission die Möglichkeit vorzusehen, sich — soweit erforderlich — an einzelstaatlichen Ermittlungen im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe zu beteiligen, und ihre Befugnisse sind festzulegen.

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Verfahrens darf Feststellungen und Auskünften, die im Zuge von Ermittlungen im Rahmen dieser gegenseitigen Amtshilfe in den Mitgliedstaaten oder in Drittländern getroffen bzw. eingeholt werden, nicht allein aufgrund der Tatsache, daß sie nicht aus dem betreffenden Mitgliedstaat stammen, ein geringerer Wert beigemessen werden.

Für die notwendige Wirksamkeit der Verwaltungszusammenarbeit mit Drittländern ist es erforderlich, Vereinbarungen zu treffen, die die Gemeinschaft in die Lage versetzen, geeignete Maßnahmen zu treffen.

Für einen raschen und systematischen Austausch der der Kommission übermittelten Auskünfte ist ein besonderes automatisiertes Informationsnetz zu schaffen. In diesem Zusammenhang sind auch vertrauliche Angaben über Betrügereien und Zuwiderhandlungen im Zoll- und Agrarbereich in einer den Mitgliedstaaten zugänglichen zentralen Datenbank zu speichern, wobei die Vertraulichkeit der ausgetauschten Angaben und insbesondere der personenbezogenen Daten gewahrt werden muß. Wegen dieser Frage, die zu Recht mit besonderer Sorgfalt zu behandeln ist, sind genaue und klare Regeln festzulegen, um die staatsbürgerlichen Grundrechte zu wahren.

Die Richtlinie . . . / . . . / EWG des Rates vom . . . über den Schutz von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr gilt für jede mit und ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten, sofern diese Verarbeitung in Ausübung von Tätigkeiten erfolgt, die in den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen. Diese Richtlinie gilt folglich für den Informationsaustausch im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe. Daher ist eine Bezugnahme auf diese Richtlinie und die zu ihrer Umsetzung erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften erforderlich. Außerdem muß diese Verordnung in ihrem Geltungsbereich den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten.

Es ist zweckmäßig, daß die Kommission durch enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Einrichtung und Verwaltung automatisierter Informationssysteme in den Mitgliedstaaten unterstützt.

Es ist angezeigt, daß die Kommission über die Rechts- und Verwaltungsverfahren zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Agrarregelungen unterrichtet wird.

Die Zollverwaltungen müssen bei ihrer täglichen Arbeit sowohl Gemeinschaftsvorschriften als auch sonstige Bestimmungen anwenden. Deshalb ist darauf zu achten, daß die Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe für den

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1991, S. 11.

Gemeinschaftsbereich und für den nichtgemeinschaftlichen Bereich möglichst parallel ausgearbeitet werden, namentlich wenn sie die neuen Techniken für den Austausch und die Speicherung von Angaben über Betrugsfälle und Zuwiderhandlungen betreffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der Zoll- oder der Agrarregelung betrauten Behörden mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten sowie mit der Kommission zusammenarbeiten, um die Einhaltung dieser Regelungen zu gewährleisten.

(2) Enthalten besondere Verordnungen Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe und die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und zwischen diesen Behörden und der Kommission, so gilt diese Verordnung nur insoweit, als diese Verwaltungszusammenarbeit dadurch verbessert oder verstärkt wird.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- „Zollregelung“ die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften und der Vorschriften zur Durchführung der Gemeinschaftsregelungen für die Einfuhr, die Ausfuhr, den Versand und den Verbleib von Waren im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern sowie — im Fall von Waren, die nicht den Gemeinschaftsstatus im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages haben oder bei denen der Erwerb des Gemeinschaftsstatus von zusätzlichen Kontrollen oder Ermittlungen abhängig ist — im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten;
- „Agrarregelung“ die Gesamtheit der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften und der für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden besonderen Regelungen;
- „ersuchende Behörde“ die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die ein Amtshilfeersuchen stellt;
- „ersuchte Behörde“ die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, an die ein Amtshilfeersuchen gerichtet wird;
- „behördliche Ermittlung“ alle von den Bediensteten der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Verwaltungsbehörden in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Kontrollen, Nachprüfungen und Handlungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen und gegebenenfalls zur Feststellung von Zuwiderhandlungen, ausgenommen Amtshandlungen, die im Auftrag oder unter der unmittelbaren Verantwortung der Justizbehörden vorgenommen werden;

— „personenbezogene Daten“ die in Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie .../.../EWG bezeichneten Daten.

(2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission das Verzeichnis der zuständigen Behörden, die benannt werden, um zur Durchführung dieser Verordnung miteinander Verbindung aufzunehmen.

Der Begriff „zuständige Behörde“ im Sinne dieser Verordnung bezeichnet die gemäß Unterabsatz 1 benannten Behörden.

Artikel 3

Beschließen die Behörden eines Mitgliedstaats, aufgrund eines Ersuchens um Amtshilfe oder einer aufgrund dieser Verordnung erfolgten Mitteilung eines anderen Mitgliedstaats oder der Kommission eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten oder Maßnahmen zu treffen, die teilweise unter das innerstaatliche Strafprozeßrecht fallen, so sind die Auskünfte über die Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen, die diese Behörden einholen, oder zumindest die wesentlichen Elemente der Akten, die die Aufdeckung eines Betrugs ermöglichen, im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Verwaltungszusammenarbeit zu übermitteln, sofern die in jedem Einzelfall zu konsultierende zuständige Justizbehörde keine Einwände erhebt.

TITEL I

AMTSHILFE AUF ANTRAG

Artikel 4

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde dieser alle Auskünfte, die es der ersuchenden Behörde ermöglichen, die Einhaltung der Zoll- und Agrarregelungen und insbesondere folgender Bestimmungen zu gewährleisten:

- Bestimmungen über die Anwendung der Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und sonstiger Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren besonderen Regelungen vorgesehen sind;
- Bestimmungen über Vorgänge, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind.

(2) Zur Beschaffung der verlangten Auskünfte verfährt die ersuchte Behörde oder die von ihr befaßte Verwaltungsbehörde so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde ihres Landes handeln würde.

Artikel 5

Auf Antrag der ersuchenden Behörde liefert die ersuchte Behörde dieser alle Bescheinigungen sowie alle Schriftstücke oder beglaubigten Abschriften von Schriftstücken, die ihr zur Verfügung stehen oder die sie sich nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 2 beschafft und die sich auf Vorgänge beziehen, für die die Zoll- und Agrarregelungen gelten.

Artikel 6

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde gibt die ersuchte Behörde dem Empfänger unter Beachtung der Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, alle die Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen betreffenden Verwaltungsakte oder sonstigen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden bekannt oder läßt sie ihm bekanntgeben.

(2) Den Anträgen auf Bekanntgabe, in denen der Gegenstand der bekanntzugebenden Verwaltungsakte oder sonstigen Entscheidungen genannt wird, wird eine Übersetzung in die Amtssprache bzw. eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, beigelegt; der ersuchten Behörde steht es jedoch frei, auf die Vorlage einer Übersetzung zu verzichten.

Artikel 7

Auf Antrag der ersuchenden Behörde überwacht die ersuchte Behörde, soweit ihr dies möglich ist, in ihrem Amtsbereich besonders sorgfältig oder läßt besonders sorgfältig überwachen:

- a) Personen, bei denen begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Agrarregelungen begehen, und insbesondere die Ortsveränderungen dieser Personen;
- b) die Orte, an denen Warenlager unter Umständen eingerichtet werden, die begründeten Anlaß zu der Annahme geben, daß sie Vorgängen dienen, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen;
- c) Warenbewegungen, von denen mitgeteilt wird, daß sie Vorgängen dienen könnten, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen;
- d) die Beförderungsmittel, bei denen begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß sie zu Vorgängen benutzt werden, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen.

Artikel 8

Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde durch Übersendung von Berichten und anderen Schriftstücken bzw. beglaubigten Kopien oder Auszügen davon alle ihr zur Verfügung stehenden oder nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 2 von ihr beschafften Auskünfte über festgestellte oder geplante Vorgänge, die den Zoll-

und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder diesen Regelungen nach Ansicht der ersuchenden Behörde zuwiderlaufen.

Urschriften der in Absatz 1 genannten Unterlagen und Gegenstände werden jedoch nur übermittelt, soweit das Recht des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, dem nicht entgegensteht.

Artikel 9

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde werden von der ersuchten Behörde zweckdienliche behördliche Ermittlungen über Vorgänge durchgeführt oder veranlaßt, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder ihnen nach Ansicht der ersuchenden Behörde zuwiderlaufen.

Bei diesen behördlichen Ermittlungen verfährt die ersuchte Behörde oder die von ihr beauftragte Verwaltungsbehörde so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde ihres Staates handeln würde.

Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der behördlichen Ermittlungen mit.

(2) Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde können von der ersuchenden Behörde benannte Bedienstete bei den Ermittlungen nach Absatz 1 anwesend sein.

Bedienstete der ersuchenden Behörde, die bei den in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten behördlichen Ermittlungen anwesend sind, müssen jederzeit in der Lage sein, ihre amtliche Eigenschaft nachzuweisen. Sie genießen im Gebiet dieses Mitgliedstaats den Schutz, der nach den inländischen Rechtsvorschriften den Bediensteten der ersuchten Behörde gewährt wird. Sie sind diesen letzteren hinsichtlich der strafrechtlichen Folgen von gegen sie oder von ihnen begangenen Zuwiderhandlungen gleichgestellt.

Die behördlichen Ermittlungen werden stets von den Bediensteten der ersuchten Behörde geführt. Die Bediensteten der ersuchenden Behörde dürfen nicht von sich aus die Kontrollbefugnisse der Bediensteten der ersuchten Behörde ausüben, haben aber Zugang zu denselben Räumen und Dokumenten wie diese.

Sofern die einzelstaatlichen strafprozeßrechtlichen Vorschriften bestimmen, daß bestimmte Amtshandlungen Bediensteten vorbehalten sind, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften hierzu eigens benannt worden sind, nehmen die Bediensteten der ersuchenden Behörde an solchen Amtshandlungen nicht teil. Sie nehmen insbesondere in keinem Fall an der Durchsuchung von Räumlichkeiten und der förmlichen Vernehmung von Personen im Rahmen des Strafrechts teil. Sie haben jedoch Zugang zu den dabei erhaltenen Angaben.

Artikel 10

Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden Behörde und der ersuchten Behörde können von der ersuchenden

Behörde gehörig befugte Bedienstete in den Ämtern, in denen die Verwaltungsbehörden desjenigen Mitgliedstaats ihre Tätigkeit ausüben, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, nach näherer Weisung der ersuchten Behörde Auskünfte über die Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen einholen, die die ersuchende Behörde benötigt und die aus den Unterlagen ersichtlich werden, die den Bediensteten dieser Ämter zugänglich sind. Die betreffenden Bediensteten sind befugt, Kopien der Unterlagen anzufertigen.

Artikel 11

Feststellungen, Bescheinigungen, Angaben, Unterlagen, beglaubigte Abschriften sowie alle Auskünfte, die von Bediensteten der ersuchten Behörde eingeholt und in den in den Artikeln 4 bis 10 vorgesehenen Fällen der ersuchenden Behörde mitgeteilt werden, können von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der ersuchenden Behörde geltend gemacht werden. In diesem Fall darf ihnen nicht allein aufgrund der Tatsache, daß sie nicht von Bediensteten der ersuchenden Behörde stammen, ein geringerer Wert beigemessen werden.

TITEL II

AMTSHILFE OHNE ANTRAG

Artikel 12

Unter den Voraussetzungen der Artikel 13 und 14 leisten die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auch ohne deren Antrag Amtshilfe.

Artikel 13

Sofern sie es als der Einhaltung der Zoll- und Agrarregelungen dienlich erachten, gehen die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt vor:

- a) Sie führen im Rahmen des Möglichen die in Artikel 7 bezeichnete besonders sorgfältige Überwachung durch oder veranlassen diese.
- b) Sie teilen den zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten durch Übersendung von Berichten und anderen Schriftstücken bzw. beglaubigten Kopien oder Auszügen davon alle ihnen zur Verfügung stehenden Angaben über Vorgänge mit, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder ihrer Ansicht nach zuwiderlaufen.

Artikel 14

Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten erteilen den zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten unverzüglich alle zweckdienlichen Auskünfte über Vorgänge, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder ihnen ihrer Ansicht nach

zuwiderlaufen, insbesondere Auskünfte über Waren, die Gegenstand dieser Vorgänge sind, und über neue Mittel und Methoden, die zur Durchführung derartiger Vorgänge benutzt werden.

Artikel 15

Auskünfte, die von Bediensteten eines Mitgliedstaats eingeholt und in den in den Artikeln 12 bis 14 vorgesehenen Fällen der Amtshilfe ohne Antrag an einen anderen Mitgliedstaat übermittelt wurden, können von den zuständigen Behörden des Empfängermitgliedstaats geltend gemacht werden. In diesem Fall darf ihnen nicht allein aufgrund der Tatsache, daß sie nicht von Bediensteten des letzteren Mitgliedstaats stammen, ein geringerer Wert beigemessen werden.

TITEL III

BEZIEHUNGEN ZUR KOMMISSION

Artikel 16

- (1) Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission, sobald sie vorliegen,

- a) alle ihnen zweckdienlich erscheinenden Angaben über

- die Waren, die Gegenstand von Vorgängen waren oder vermutlich Gegenstand von Vorgängen waren, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen;
- die Methoden und Verfahren, die angewandt oder vermutlich angewandt worden sind, um die Zoll- und Agrarregelungen zu übertreten;
- die Ersuchen um Amtshilfe, die getroffenen Maßnahmen und die aufgrund der Artikel 4 bis 15 ausgetauschten Angaben;

- b) alle Angaben über Unzulänglichkeiten oder Lücken der Zoll- und Agrarregelungen, die bei deren Anwendung festgestellt oder vermutet werden konnten.

- (2) Die Kommission übermittelt den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten alle Angaben, die geeignet sind, die Einhaltung der Zoll- und Agrarregelungen durch diese Behörden zu gewährleisten, sobald sie ihr zur Verfügung stehen.

Artikel 17

- (1) Wenn von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats festgestellte Handlungen, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder zuwiderzulaufen scheinen, von besonderem Interesse auf Gemeinschaftsebene sind, insbesondere

- wenn sie sich auf andere Mitgliedstaaten erstrecken oder erstrecken könnten
- oder

- wenn die genannten Behörden der Ansicht sind, daß ähnliche Handlungen auch in anderen Mitgliedstaaten erfolgt sein könnten,

erteilen diese Behörden der Kommission von sich aus oder auf begründeten Antrag der Kommission so rasch wie möglich alle zweckdienlichen Auskünfte, gegebenenfalls durch Übersendung von Schriftstücken oder von Kopien oder Auszügen von Schriftstücken, die zur Kenntnis der Tatbestände im Hinblick auf die Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durch die Kommission erforderlich sind.

Die Kommission teilt diese Auskünfte den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten mit.

(2) Machen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats von Absatz 1 Gebrauch, so können sie von der in Artikel 13 Buchstabe b) und Artikel 14 vorgesehenen Mitteilung an die zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten absehen.

(3) Auf begründeten Antrag der Kommission werden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 4 bis 8 tätig.

(4) Ist die Kommission der Auffassung, daß bestimmte Vorgänge den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder zuwiderzulaufen scheinen, so unterrichtet sie den (die) betroffenen Mitgliedstaat(en) davon, und diese(r) leitet(en) so bald wie möglich Ermittlungen ein, an denen sich Bedienstete der Kommission beteiligen können. Diese Beteiligung erfolgt nach Unterrichtung des oder der betreffenden Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 9 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Ergebnisse der Ermittlung.

(5) Vertreter der Kommission können gemäß Artikel 10 die dort genannten Auskünfte einholen.

(6) Die Vorschriften dieses Artikels gelten unbeschadet des Rechts auf Unterrichtung und Überprüfung, das die Kommission im Rahmen anderer bestehender Regelungen besitzt.

Artikel 18

Die Kommission veranstaltet Tagungen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten, auf denen

- allgemein das Funktionieren der in dieser Verordnung vorgesehenen gegenseitigen Amtshilfe geprüft wird;
- die praktischen Einzelheiten der Übermittlung der in den Artikeln 16 und 17 genannten Auskünfte festgelegt werden;
- die der Kommission nach den Artikeln 16 und 17 mitgeteilten Angaben mit dem Ziel geprüft werden, Lehren daraus zu ziehen, die Maßnahmen zur Abstellung der festgestellten, den Zoll- und Agrarregelungen

zuwiderlaufenden Handlungen festzulegen und gegebenenfalls die Änderung der bestehenden Gemeinschaftsvorschriften oder den Erlass ergänzender Vorschriften vorzuschlagen;

- von der Kommission koordinierte, nach Maßgabe dieser Verordnung zu führende gemeinsame Ermittlungen vorbereitet werden;
- die Maßnahmen geprüft werden, die getroffen wurden, um die Vertraulichkeit der aufgrund dieser Verordnung ausgetauschten Angaben mit Ausnahme der nach Titel V übermittelten Angaben, insbesondere der personenbezogenen Daten, zu wahren.

TITEL IV

BEZIEHUNGEN ZU DRITTLÄNDERN

Artikel 19

Sofern sich das betreffende Drittland rechtlich zu der Unterstützung verpflichtet hat, die erforderlich ist, um alle Beweismittel für den Nachweis der Rechtswidrigkeit von Handlungen zu beschaffen, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderzulaufen scheinen, oder um das Ausmaß der Handlungen zu ermitteln, von denen festgestellt wurde, daß sie diesen Regelungen zuwiderlaufen, können ihm die nach Maßgabe dieser Verordnung eingeholten Angaben mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder gegebenenfalls der Dienststellen der Kommission, die sie mitgeteilt haben, unter Beachtung der zur Umsetzung der Richtlinie . . . / . . . / EWG und insbesondere ihres Kapitels IV erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften und der entsprechenden für die Kommission geltenden Vorschriften sowie gegebenenfalls mit Zustimmung der betreffenden Person, wenn dies den Erfolg der Ermittlung nicht gefährden kann, weitergegeben werden.

Die Weitergabe kann durch die Kommission erfolgen; diese stellt durch geeignete Maßnahmen einen den Voraussetzungen des Artikels 39 Absatz 1 entsprechenden Schutz sicher.

Artikel 20

(1) Die Kommission ist berechtigt, mit Drittländern Verhandlungen über den Abschluß von Vereinbarungen, die ein System von Verwaltungszusammenarbeit und Ermittlungen begründen, aufzunehmen. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, Informationen zu erlangen und auszutauschen in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung unter den Bedingungen des Artikels 19 und der entsprechenden rechtlichen Regelungen der Drittländer.

(2) Zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung kann die Kommission nach Maßgabe des Artikels 19 in Abstimmung und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Gemeinschaftsmissionen

zum Zweck der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und zur Vornahme von Ermittlungen in Drittländern durchführen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Gemeinschaftsmissionen in Drittländern werden mit folgender Maßgabe durchgeführt:

- a) Die Mission kann auf Veranlassung der Kommission oder auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten durchgeführt werden.
 - b) An den Missionen nehmen dafür benannte Vertreter der Kommission sowie durch den oder die betreffenden Mitgliedstaaten dafür benannte Beamte teil.
 - c) Die Mission kann im Einvernehmen mit der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten im Gemeinschaftsinteresse auch von Beamten eines Mitgliedstaats durchgeführt werden, insbesondere aufgrund eines bilateralen Unterstützungsabkommens mit einem Drittland; in diesem Fall werden der Kommission die Ergebnisse der Mission mitgeteilt.
 - d) Die Dienstreisekosten werden von der Kommission getragen.
- (4) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der nach diesem Artikel durchgeführten Missionen.

Artikel 21

(1) Die im Rahmen der Gemeinschaftsmissionen gemäß Artikel 20 getroffenen Feststellungen und eingeholten Auskünfte, insbesondere in Form von Unterlagen, die von den zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer übermittelt wurden, sind nach Maßgabe des Artikels 40 zu behandeln.

(2) Den Feststellungen und Auskünften nach Absatz 1 darf nicht allein aufgrund der Tatsache, daß sie nicht von Bediensteten des Mitgliedstaats stammen, der sie bei administrativen oder gerichtlichen Verfahren oder bei Strafverfolgungen wegen Nichteinhaltung der Zoll- und Agrarregelungen verwendet, oder daß sie außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft getroffen bzw. eingeholt wurden, ein geringerer Wert beigemessen werden.

(3) Zum Zweck einer derartigen Verwendung übermittelt die Kommission den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf deren Antrag die erlangten Originalunterlagen oder beglaubigte Kopien davon.

Artikel 22

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die mit Drittländern ausgetauschten Angaben, wenn dies für die Durchführung dieser Verordnung oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Zoll- und Agrarregelungen von Belang ist.

TITEL V

DAS ZOLLINFORMATIONSSYSTEM

Schaffung eines automatisierten Systems

Artikel 23

(1) Es wird ein automatisiertes Informationssystem geschaffen. Es handelt sich um eine Datei, die dazu beitragen soll, Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Agrarregelungen, ausgenommen Maßnahmen, die durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert worden sind, zu verhindern, zu ermitteln und festzustellen, indem sie durch eine schnellere Verbreitung von Daten und Nachrichten die Effizienz der Kooperations- und Kontrollmaßnahmen der zuständigen Behörden steigert.

(2) Das System nach Absatz 1 — nachstehend „Zollinformationssystem (SID)“ genannt — besteht aus einer zentralen Datenbank, auf die der Zugriff mittels Terminals in den Mitgliedstaaten und bei der Kommission erfolgt.

(3) Die Bestimmungen dieses Titels sind nicht auf die Artikel 16 und 17 dieser Verordnung anzuwenden. Die Vorschriften der Richtlinie . . . / . . . / EWG bleiben unberührt.

Artikel 24

Seinem Zweck entsprechend enthält das Zollinformationssystem Daten der nachstehenden Kategorien:

- i) Waren,
- ii) Beförderungsmittel,
- iii) Unternehmen,
- iv) Personen,
- v) Tendenzen bei Betrugspraktiken,
- vi) verfügbare Gutachter.

Artikel 25

(1) Daten der in Artikel 24 genannten Kategorien i) bis iv) werden im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen, ausgenommen Maßnahmen, die durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert worden sind, in das System aufgenommen, unter besonderen Umständen auch für Zwecke der Observierung und Unterrichtung, der unauffälligen Überwachung oder besonderer Kontrollen.

(2) Die Daten und Auskünfte beinhalten nur die Angaben einschließlich personenbezogener Daten, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich sind.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke dürfen personenbezogene Daten der Kategorien i) bis iv) des

Artikels 24 in das Zollinformationssystem nur dann aufgenommen werden, wenn — vor allem aufgrund früherer Zuwiderhandlungen — triftige Gründe für die Annahme bestehen, daß die betreffende Person Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Agrarregelungen begangen hat, begeht oder begehen wird.

Betrieb und Benutzung

Artikel 26

(1) Das Zollinformationssystem wird von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemeinsam eingerichtet. Zu diesem Zweck veranstaltet die Kommission Tagungen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten, auf denen

- die Schaffung und der ordnungsgemäße Betrieb des Zollinformationssystems und alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit dieses Systems geprüft werden;
- die Notwendigkeit einer weiteren Speicherung der Daten in dem Zollinformationssystem geprüft wird;
- die Maßnahmen geprüft werden, die getroffen wurden, um die Vertraulichkeit der aufgrund dieser Verordnung in dem Zollinformationssystem gespeicherten Daten, insbesondere der personenbezogenen Daten, sowie die Erfüllung der den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung obliegenden Verpflichtungen sicherzustellen.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission bezeichnen die Bediensteten, die über Terminals in den Mitgliedstaaten und bei der Kommission Zugriff zu dem Zollinformationssystem haben.

(2) Die in dem Zollinformationssystem gespeicherten Daten dürfen nur von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden und Dienststellen der Kommission im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben zur Erreichung des in Artikel 23 beschriebenen Ziels und zu den in Artikel 25 Absatz 1 beschriebenen Zwecken verarbeitet werden.

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission mit, welche einzelstaatliche Behörde für die Einrichtung des Zollinformationssystems zuständig ist.

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission ein Verzeichnis der zuständigen Behörden, die zum Direktzugriff auf das Zollinformationssystem ermächtigt sind, wobei für jede Behörde anzugeben ist, auf welche Daten und zu welchem Zweck sie Zugriff erhalten darf.

Die Kommission benennt die Dienststellen, die zum Direktzugriff auf das Zollinformationssystem ermächtigt sind, wobei für jede Dienststelle anzugeben ist, auf welche Daten und zu welchem Zweck sie Zugriff erhalten darf. Die Kommission unterrichtet davon die übrigen Mitgliedstaaten.

Die Kommission veröffentlicht eine Liste der nationalen Behörden und der Kommissionsdienststellen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(4) Die Kommission erstellt das Verzeichnis der Drittländer und der internationalen oder regionalen Organisationen, denen der Direktzugriff auf das Zollinformationssystem für die in Artikel 27 genannten Zwecke gewährt werden kann; dabei werden insbesondere die bestehenden bilateralen Vereinbarungen sowie die Stellungnahme der in Artikel 36 genannten Gruppe der Kontrollbehörden über das Niveau des Schutzes personenbezogener Daten berücksichtigt.

Artikel 27

Die Kommission legt fest, welche Daten für jede der in Artikel 24 genannten Kategorien i) bis vi) in das Zollinformationssystem aufzunehmen sind, soweit dies für die Zwecke des Systems notwendig ist. Bei den Kategorien v) und vi) dürfen in keinem Fall personenbezogene Daten aufgenommen werden. Bei den Kategorien i) bis iv) dürfen höchstens folgende personenbezogene Daten, einschließlich freier Texteingaben, aufgenommen werden:

- a) Bezugsnummer im Zollinformationssystem;
- b) Name, Mädchennamen, Vornamen und angenommene Namen;
- c) Geburtsdatum und Geburtsort;
- d) Staatsangehörigkeit;
- e) Reisepaßnummer;
- f) Personalausweisnummer;
- g) Geschlecht;
- h) besondere Kennzeichen;
- i) Anschrift;
- j) Angabe, ob Foto im auskunftserteilenden Mitgliedstaat vorliegt;
- k) Art des vorliegenden Falls;
- l) Angaben über die Waren, Beförderungsmittel oder Unternehmen, anhand deren die Identität einer Person direkt oder indirekt festzustellen ist;
- m) Gründe für den Bericht;
- n) vorgeschlagene Aktion;
- o) Warncode mit Hinweis auf frühere Erfahrungen hinsichtlich Bewaffnung, Gewalttätigkeit oder Fluchtgefahr;
- p) Kreuzverweise auf im Zollinformationssystem enthaltene Daten zu beteiligten Verbindungspersonen, Unternehmen, Waren und Beförderungsmitteln;
- q) Beförderungsweg;
- r) verständigte Zollstellen;
- s) Vorgehensweise;
- t) Angaben über die zu unterrichtenden Zollverwaltungen.

In keinem Fall dürfen die in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie .../.../EWG genannten personenbezogenen Daten aufgenommen werden.

Artikel 28

(1) Bei unter besonderen Umständen gemäß Artikel 25 Absatz 1 durchgeführten Aktionen können folgende Auskünfte ganz oder teilweise von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden eingeholt und der die Daten eingebenden Behörde übermittelt werden:

- a) Auffindung der Ware, des Beförderungsmittels, des Unternehmens oder der betreffenden Person;
- b) Ort, Zeit und Grund für die Kontrolle;
- c) Beförderungsweg und Reiseziel;
- d) Personen, die die betreffende Person begleiten oder das Beförderungsmittel benutzen;
- e) verwendetes Beförderungsmittel;
- f) beförderte Gegenstände;
- g) die näheren Umstände der Auffindung der Ware, des Beförderungsmittels, des Unternehmens oder der Person.

Werden derartige Auskünfte im Verlauf einer Observierung eingeholt, so ist dafür zu sorgen, daß die Unauffälligkeit der Observierung nicht gefährdet wird.

(2) Wenn unter den besonderen Umständen nach Artikel 25 Absatz 1 Personen, Beförderungsmittel und Gegenstände kontrolliert werden können, so erfolgt diese Kontrolle nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Kontrolle stattfindet. Sind besondere Kontrollen in dem betreffenden Mitgliedstaat unzulässig, so nimmt dieser Mitgliedstaat statt dessen automatisch eine unauffällige Observierung vor.

Artikel 29

(1) Die Aufnahme der Daten in das Zollinformationssystem erfolgt nach Maßgabe der zur Umsetzung der Richtlinie . . . / . . . / EWG erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des eingehenden Mitgliedstaats sowie der für die Kommission geltenden einschlägigen Vorschriften, sofern diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält.

(2) Die Verarbeitung der Daten in dem Zollinformationssystem, einschließlich der Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 25, die von dem eingebenden Mitgliedstaat oder von der Kommission angegeben wird, erfolgt nach Maßgabe der zur Umsetzung der Richtlinie . . . / . . . / EWG erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats sowie der für die Kommission geltenden einschlägigen Vorschriften, sofern diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält.

Artikel 30

Die von anderen Mitgliedstaaten oder von der Kommission in Anwendung dieses Titels übermittelten Daten dürfen von den Mitgliedstaaten oder den Gemeinschaftsorga-

nen nicht erneut in anderen Systemen als dem Zollinformationssystem verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur aus technischen Gründen kopiert werden, sofern die von den Mitgliedstaaten oder der Kommission benannten Behörden eine solche Kopie für die Beschaffung von Informationen benötigen.

Datenänderung*Artikel 31*

(1) Die Mitgliedstaaten oder die Kommission dürfen nur die Daten ändern, ergänzen, korrigieren oder löschen, die sie in das Zollinformationssystem eingegeben haben.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat oder die Kommission fest, daß die Daten, die er/sie eingegeben hat, sachlich falsch sind oder ihre Eingabe oder Speicherung im Widerspruch zu dieser Verordnung oder zu den zur Umsetzung der Richtlinie . . . / . . . / EWG erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften oder den für die Kommission geltenden einschlägigen Vorschriften steht, so ändert, ergänzt, korrigiert oder löscht dieser Mitgliedstaat oder die Kommission die Daten je nach Fall und setzt die anderen Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Kommission davon in Kenntnis.

(3) Liegen einem Mitgliedstaat oder der Kommission Beweise dafür vor, daß bestimmte Daten sachlich falsch sind oder ihre Eingabe bzw. Speicherung im Widerspruch zu dieser Verordnung steht, so benachrichtigt er/sie so rasch wie möglich den Mitgliedstaat bzw. die Kommission, der/die diese Daten eingegeben hat. Der Mitgliedstaat bzw. die Kommission überprüft die beanstandeten Daten und korrigiert oder löscht sie nötigenfalls unverzüglich. Der Mitgliedstaat oder die Kommission, der/die die Daten eingegeben hat, setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von jeder Korrektur oder Löschung in Kenntnis.

(4) Stellt ein Mitgliedstaat oder die Kommission bei der Eingabe von Daten in das Zollinformationssystem fest, daß die Mitteilung in Bezug auf den Inhalt oder die beantragte Maßnahme im Widerspruch zu einer früheren Mitteilung steht, so unterrichtet er/sie unverzüglich den Mitgliedstaat, der die frühere Mitteilung gemacht hat, und die Kommission. Die beiden Mitgliedstaaten und die Kommission versuchen dann, diesen Widerspruch aufzulösen. Kommt keine Einigung zustande, so wird die erste Mitteilung aufrechterhalten, aber die Teile der neuen Mitteilung, die nicht im Widerspruch zu der früheren stehen, werden in das System aufgenommen.

Speicherzeit*Artikel 32*

(1) Die in das Zollinformationssystem eingegebenen Daten werden nach Maßgabe des Artikels 6 Buchstabe e) der Richtlinie . . . / . . . / EWG gespeichert und mindestens einmal jährlich von dem Mitgliedstaat oder der Kommission, der/die sie eingegeben hat, überprüft.

(2) Unbeschadet des Artikels 34 werden die Daten, falls der Mitgliedstaat oder die Kommission, der/die sie eingegeben hat, sie nicht weiter speichert, automatisch in den Teil des Zollinformationssystems übertragen, auf den der Zugriff nach Absatz 4 beschränkt ist.

(3) Ist ein Transfer von in dem Zollinformationssystem gespeicherten Daten gemäß Absatz 2 geplant, so werden die Mitgliedstaaten und die Kommission automatisch einen Monat im voraus darüber unterrichtet.

(4) Gemäß Absatz 2 übertragene Daten verbleiben noch ein Jahr lang in dem Zollinformationssystem, sind aber unbeschadet des Artikels 34 nur noch den nach Artikel 25 für die Verwaltung zuständigen Personen und den einzelstaatlichen Kontrollbehörden im Sinne des Artikels 36 zugänglich. In dieser Zeit dürfen sie nur zum Zweck der Überprüfung ihrer Richtigkeit und Rechtmäßigkeit abgefragt werden; danach sind sie zu löschen.

Datenschutz für personenbezogene Daten

Artikel 33

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenschutzbestimmungen dieser Verordnung gilt, soweit diese Verordnung nicht besondere Bestimmungen enthält, das Zollinformationssystem in jedem Mitgliedstaat als einzelstaatliche Datei, die den zur Umsetzung der Richtlinie .../.../EWG erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen unterliegt.

Artikel 34

(1) Die in der Richtlinie .../.../EWG festgelegten Rechte der Personen hinsichtlich der in dem Zollinformationssystem gespeicherten personenbezogenen Daten richten sich nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht werden.

(2) Ein Mitgliedstaat, dem ein Antrag auf Zugang zu personenbezogenen Daten vorliegt, kann den Zugang unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 1 der Richtlinie .../.../EWG verweigern, wenn die Weitergabe dieser Daten die Verhinderung, Ermittlung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Agrarregelungen, ausgenommen Maßnahmen, die durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert worden sind, beeinträchtigen kann.

Die Mitteilung an eine betroffene Person wird in jedem Fall während des Zeitraums, in dem sie für Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 1 gespeichert sind, verweigert.

(3) Wurden die personenbezogenen Daten, zu denen der Zugang beantragt wird, von einem anderen Mitgliedstaat oder von der Kommission eingegeben, so wird der Zugang nur dann gestattet, wenn der eingebende Mitgliedstaat oder gegebenenfalls die Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat.

Sicherheit des Zollinformationssystems

Artikel 35

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten treffen gemäß Artikel 17 der Richtlinie .../.../EWG alle notwendigen Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit des Zollinformationssystems. Sie treffen insbesondere alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von unbefugtem Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen von Daten während der Datenübertragung und der Beförderung von Datenträgern.

Diese Maßnahmen werden getroffen:

- i) von der Kommission und von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die in den Räumlichkeiten der Kommission und in den Mitgliedstaaten aufgestellten Terminals;
- ii) von der Kommission und von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 24 für das Zollinformationssystem und die Terminals in den Räumlichkeiten, die aus technischen Gründen und für die Kontrollen nach Absatz 2 benutzt werden.

(2) Der von der Kommission bezeichnete Dienst und die in Artikel 24 genannten zuständigen Behörden überwachen die Abfragung des Zollinformationssystems zwecks Feststellung, ob die Suchvorgänge zulässig waren und von dazu ermächtigten Benutzern vorgenommen wurden. Mindestens 1 % aller Suchvorgänge ist zu überprüfen. Von diesen Überprüfungen ist im System ein Verzeichnis anzulegen, das nur für die Kontrollen des von der Kommission bezeichneten Dienstes und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 26 verwendet werden darf und nach sechs Monaten gelöscht wird.

Datenschutzüberwachung

Artikel 36

(1) Die in Artikel 30 der Richtlinie .../.../EWG bezeichneten unabhängigen einzelstaatlichen Kontrollbehörden kontrollieren den Schutz personenbezogener Daten. Zu diesem Zweck erhalten die Kontrollbehörden Zugang zu dem Zollinformationssystem.

(2) Auf Antrag einer einzelstaatlichen Kontrollbehörde gemäß Absatz 1 lädt die Kommission die Gruppe der Kontrollbehörden zu einer Tagung ein, auf der alle Probleme im Zusammenhang mit der Überwachung des Datenschutzes geprüft werden können.

Dabei handelt es sich insbesondere um die Überwachung des Betriebs des Zollinformationssystems, um die Prüfung aller beim Betrieb dieses Systems eventuell auftretenden Anwendungs- oder Auslegungsschwierigkeiten, um die Untersuchung der möglicherweise auftretenden Probleme bei Kontrollen nach Absatz 1 oder bei der Ausübung der Zugangsrechte zu der Datenbank, die Privatpersonen geltend machen können, sowie um Vorschläge für eine gemeinsame Lösung dieser Probleme.

(3) Die Berichte über die Tagungen nach Absatz 2 werden den Behörden übermittelt, denen die einzelstaatlichen Kontrollbehörden ihre Berichte vorlegen.

(4) Jedermann kann nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats bei jeder einzelstaatlichen Kontrollbehörde darum nachsuchen, gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie .../.../EWG im Informationssystem enthaltene, ihn selbst betreffende personenbezogene Daten sowie deren Verwendung zu überprüfen. Wurden die Daten von einem anderen Mitgliedstaat oder der Kommission eingegeben, so wird die Überprüfung, soweit sie nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats und den für die Kommission geltenden einschlägigen Vorschriften zulässig ist, in enger Koordinierung mit der einzelstaatlichen Kontrollbehörde des anderen Mitgliedstaats vorgenommen.

Bekanntmachung des Zollinformationssystems

Artikel 37

(1) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Mitteilung über die Einrichtung des Zollinformationssystems.

(2) Unbeschadet sonstiger einzelstaatlicher Vorschriften über die Bekanntmachung von Dateien, die nach Maßgabe der Richtlinie .../.../EWG erlassen werden, wird das Zollinformationssystem in die von den einzelstaatlichen Kontrollbehörden gemäß Artikel 21 der genannten Richtlinie geführten Dateienregister eingetragen.

Verantwortung und Haftung

Artikel 38

Wird gemäß Artikel 23 der Richtlinie .../.../EWG eine Klage wegen falscher Dateien gegen einen Mitgliedstaat oder die Kommission erhoben, obwohl die betreffenden Daten nicht von ihm/ihr eingegeben wurden, so einigen sich die beiden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Kommission auf den Anteil des als Schadensersatz gezahlten Betrags, den der Mitgliedstaat, welcher die Daten geliefert hat, oder gegebenenfalls die Kommission dem anderen Mitgliedstaat erstattet. Die vereinbarten Beträge werden auf Antrag erstattet.

TITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 39

Unbeschadet der in Titel V enthaltenen Vorschriften über das Zollinformationssystem können anstelle der in dieser Verordnung vorgesehenen Übermittlung von Schriftstücken dem gleichen Zweck dienende Informationen beliebiger Form geliefert werden, die aus der Datenverarbeitung stammen.

Artikel 40

(1) Die Auskünfte, die im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung in irgendeiner Form übermittelt werden, einschließlich der im Zollinformationssystem nach Artikel 23 gespeicherten Daten, sind vertraulich. Sie fallen unter das Berufsgeheimnis und genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht des Mitgliedstaats, der sie erhalten hat, für Auskünfte dieser Art gewährt, ebenso wie denjenigen, den die entsprechenden Vorschriften, die auf die Gemeinschaftsinstitutionen Anwendung finden, vorsehen.

Die Auskünfte nach Absatz 1 dürfen insbesondere keinen anderen Personen als denjenigen übermittelt werden, die in den Mitgliedstaaten oder den Institutionen der Gemeinschaft aufgrund ihrer Funktion befugt sind, sie zu kennen bzw. auszuwerten. Sie dürfen auch zu keinen anderen als den in dieser Verordnung vorgesehenen Zwecken verwendet werden, es sei denn, die auskunfterteilende Behörde billigt dies ausdrücklich, und der Weitergabe oder Verwendung stehen die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Empfängerbehörde ihren Sitz hat, nicht entgegen.

(2) Unbeschadet der in Titel V enthaltenen Vorschriften über das Zollinformationssystem werden Informationen über natürliche und juristische Personen nach Maßgabe dieser Verordnung nur insoweit übermittelt, als es zur Verhinderung oder Feststellung von den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufenden Vorgängen unbedingt notwendig ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 stehen der Verwendung der gemäß dieser Verordnung eingeholten Auskünfte im Rahmen von Gerichtsverfahren oder Strafverfolgungen wegen Nichteinhaltung der Zoll- und Agrarregelungen nicht entgegen.

Die zuständige Behörde, die diese Auskünfte erteilt hat, wird von einer solchen Verwendung unverzüglich unterrichtet.

(4) Teilt ein Mitgliedstaat der Kommission mit, daß sich in einer ergänzenden Untersuchung erwiesen hat, daß eine natürliche oder juristische Person, die ihr aufgrund dieser Verordnung namentlich genannt wurde, nicht in eine Zuwiderhandlung verwickelt war, so unterrichtet die Kommission unverzüglich diejenigen, denen aufgrund dieser Verordnung personenbezogene Daten übermittelt worden sind. Die betreffende Person wird dann nicht mehr aufgrund der ersten Mitteilung als in eine Zuwiderhandlung verwickelt betrachtet.

Befinden sich personenbezogene Daten über eine solche Person im Zollinformationssystem nach Artikel 23, so müssen sie unverzüglich gelöscht werden.

Artikel 41

Zur Durchführung dieser Verordnung treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um

- a) intern eine gute Zusammenarbeit der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Verwaltungsbehörden sicherzustellen;
- b) im Rahmen ihrer gegenseitigen Beziehungen erforderlichenfalls eine unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den von ihnen zu diesem Zweck besonders ermächtigten Behörden einzurichten;
- c) im allseitigen Einvernehmen erforderlichenfalls die Modalitäten festzulegen, mit denen die ordnungsgemäße Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen gegenseitigen Amtshilfe gewährleistet wird;
- d) soweit erforderlich und unter Beachtung der einzelstaatlichen Vorschriften, die Modalitäten festzulegen, die es den Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats, die eine Aktion zur Überwachung oder eine Observierung von Waren oder Personen eingeleitet haben, die Fortsetzung dieser Aktion im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in enger Zusammenarbeit mit den Behörden dieses Mitgliedstaats mit dem alleinigen Ziel zu ermöglichen, jede der Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen die Zoll- und Agrarregelungen abträgliche Unterbrechung zu verhindern, und zwar so lange, bis die Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Aktion durchgeführt wird, diese übernehmen können.

Artikel 42

- (1) Diese Verordnung verpflichtet die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten nicht zu gegenseitiger Amtshilfe, wenn diese Amtshilfe geeignet wäre, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz haben, zu beeinträchtigen.

Als wesentliche Interessen gelten insbesondere nicht kommerzielle oder finanzielle Interessen der Mitgliedstaaten.

- (2) Jede Verweigerung der Amtshilfe ist zu begründen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Artikel 43

Unbeschadet des Rechts auf Unterrichtung, das die Kommission im Rahmen anderer Regelungen besitzt, unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen oder die wesentlichen Elemente solcher Entscheidungen, mit denen die Nichteinhaltung der Zoll- und Agrarregelungen geahndet wird, in allen Fällen, in denen nach den Artikeln 16 und 17 Mitteilung gemacht wurde.

Artikel 44

Unbeschadet der Kosten des Betriebs des Zollinformationssystems gemäß Titel V sowie der als Schadensersatz gezahlten Beträge nach Artikel 38 verzichten die Mitgliedstaaten auf jeden Anspruch auf Erstattung der sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergebenden Kosten, mit Ausnahme der gegebenenfalls an Sachverständige gezahlten Entschädigungen.

Artikel 45

Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich und des Artikels 3 berührt diese Verordnung nicht die strafprozessrechtlichen Vorschriften und die Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen in den Mitgliedstaaten.

Artikel 46

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 wird aufgehoben.
- (2) Die Bezugnahmen auf die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 47

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.